

Stellungnahme des Verein Selbstbestimmtes Wohnen im Alter (SWA e.V.) zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Mehr Qualität in Pflege-WGs“ (Drucksache 17/2050) und Brief an alle Fraktionen des Abgeordnetenhauses und an Senator Czaja mit der Aufforderung, diesen ernsthaft zu prüfen

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Mehr Qualität in Pflege-WGs“ (Drucksache 17/2050) greift eine seit langem geführte Fachdiskussion auf und unterbreitet konstruktive Vorschläge dazu.

In diesem Antrag wird der Senat aufgefordert, das Wohnteilhabegesetz u.a. dahingehend zu überarbeiten, dass

- zukünftig zwischen anbieterverantworteten und selbstverantworteten Wohngemeinschaften mit abgestuften Anforderungen, die sich am unterschiedlichen Abhängigkeitsgrad und damit Schutzbedürfnis der Pflegebedürftigen orientieren, unterschieden wird,
- die Teilhabe- und Mitwirkungsrechte der Pflegebedürftigen sowie ihrer Angehörigen in allen Wohn- und Betreuungsformen gestärkt werden,
- bei allen Angeboten ein Qualitätskonzept vorgelegt und ein Qualitätsmanagement eingeführt werden muss,
- bürgerschaftliches Engagement eingebunden und Angebote an Strukturen im Quartier angebunden werden sollen,
- den abgestuften Anforderungen entsprechend ein abgestuftes Prüfsystem einzuführen ist, wobei in anbiestergesteuerten Wohngemeinschaften regelmäßige Prüfungen vorzusehen sind.

Darüber hinaus sollen gemäß dem Antrag genaue Vorgaben für Wohnraum und Personal in den verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen, insbesondere in anbiestergesteuerten Wohnformen, im Dialog mit Vertreterinnen von Bewohnerinnen und Nutzerinnen, mit Sozialhilfeträgern, den Kranken- und Pflegekassen, den Leistungserbringern, der Patientenbeauftragten des Landes Berlin und mit Sachverständigen ausgehandelt und in Verordnungen erlassen werden.

Der SWA e. V. begrüßt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Mehr Qualität in Pflege-WGs“ (Drucksache 17/2050), weil er der Realität in den unterschiedlichen Pflegewohngemeinschaften in Berlin Rechnung trägt.

Schon in ihrer „Expertise zur Bewertung des Versorgungssettings ambulant betreuter Wohngemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz“¹ aus dem Jahr 2012 stellen Prof. Dr. Karin Wolf-Ostermann und ihre Mitarbeiterinnen zusammenfassend fest, dass „ordnungsrechtliche Bestimmungen für diese neuen Versorgungsformen allerdings nicht nur zur Abgrenzung notwendig (sind), sondern vor allem auch um deren Bewohner/innen zu schützen. ... Stärkere ordnungsrechtliche Regelungen werden immer dort angewendet, wo die Selbstbestimmtheit der Nutzer/innen von ambulanten und stationären Einrichtung eingeschränkt ist und die Gesetzgeber demnach ein größeres Schutzbedürfnis vermuten. Insbesondere sind aber nicht nur solche Menschen schutzbedürftig, die in trägergesteuerten und fremdbestimmten Wohnformen leben, sondern auch Personen, welche aufgrund ihrer kognitiven Einschränkung ihre Interessen nicht mehr selbst gegenüber den Leistungsanbietern vertreten können.“ (s. 168ff)

Insbesondere seit Einführung der Tagespauschalen für Pflegewohngemeinschaften hat sich die Zahl der

¹ Prof. Dr. Wolf-Ostermann, Karin u.a.: Expertise zur Bewertung des Versorgungssettings ambulant betreuter Wohngemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, Alice Salomon Hochschule Berlin, Berlin 2012

Pflege-Wohngemeinschaften in Berlin vervielfacht. Das Modell der selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft, die von Nutzerinnen gegründet und im Alltag bestimmt wird, ist in Berlin kaum noch in der Praxis anzutreffen. Es überwiegen Wohngemeinschaften, die von Pflegediensten initiiert und (in Kooperation mit Vermieterinnen) eingerichtet werden, und in denen zunehmend Nutzerinnen leben, die von gesetzlichen Betreuerinnen betreut werden. In vielen dieser Wohngemeinschaften wird das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung von den Leistungserbringern bestimmt, was aber laut § 4 (1), Satz 2, Punkt 3. WTG nicht einer betreuten Wohngemeinschaft entspricht, und womit diese nach jetziger gesetzlicher Lesart keine Existenzberechtigung mehr hätten.

Es ist deswegen dringend geboten, das Wohnteilhabegesetz an diese Realität anzupassen und dabei gleichzeitig die Selbstbestimmung der Nutzerinnen zu wahren, die Bedingungen für eine bessere Qualität der Pflege und Betreuung zu erhöhen und zumindest für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften eine regelmäßige Qualitätskontrolle gesetzlich zu verankern.

Ein weiterer Punkt macht uns seit vielen Jahren Sorge und war wiederholt Anlass für Gespräche mit Senatsvertreterinnen: Seit Einführung der Tagespauschalen für die Leistungskomplexe für Nutzerinnen von Pflegewohngemeinschaften mit einer nachgewiesenen Demenz mit Pflegestufe 2 oder 3 werden den Pflegediensten diese Tagespauschalen (LK 19 und LK 38) von zusammen inzwischen rund 100 Euro täglich vergütet, ohne dass damit eine Mindestanforderung für den Einsatz von Personal oder weitere Qualitätsstandards verbunden ist. Einem Pflegedienst wird so dieselbe Summe pro Bewohnerin vergütet, egal ob sie/er in einer 12er WG oder in einer 6er WG, betreut von jeweils beispielsweise zwei Pflegekräften in den Tagesschichten und einer Nachtwache, lebt. Durch diese höchst unterschiedliche Personalquote pro WG-Bewohnerin werden erhebliche Gewinnspannen bei den Leistungsanbietern vermutet.

Die Hoffnung, dass der Markt diese Ungerechtigkeit durch Selbstkontrolle regeln würde, hat sich nicht erfüllt. Menschen mit Demenz, ihre gesetzlichen Betreuerinnen oder wenigen engagierten Angehörigen haben hier als „Marktmacht“ nicht ausgereicht.

Auch hier verweist Prof. Dr. Karin Wolf-Ostermann² auf die notwendige Verknüpfung von ordnungsrechtlichen Regelungen an Qualitätsmerkmale: Personelle Ausstattung und Qualifikation, „Vertretungsorgane“ als internes Qualitäts-, Kontroll- und Sicherungsorgan, Mitwirkung von Ehrenamtlichen, bauliche Qualitätsstandards in Form von Mindeststandards, nachgewiesene Konzepte zu Pflege und Betreuung nach allgemein anerkannten fachlichen Standrads, um nur einige zu nennen.

Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen sieht vor, dass genaue Vorgaben für Personal und Wohnraum zwischen allen zuständigen Beteiligten neu ausgehandelt und in Verordnungen erlassen werden. Ebenso, dass ordnungsrechtlich eine schärfere Trennung von selbstbestimmten und nicht-selbstbestimmten Wohngemeinschaften erfolgt. Dies würde auch die Rechtssicherheit für alle beteiligten Akteure erhöhen.

Daher können wir uns dieser Forderung nur mit Nachdruck anschließen.

Berlin, Juni 2015

| Postanschrift:

SWA e. V.
im Bürgerzentrum Neukölln
Werbellinstr. 42 - 12053 Berlin

| Kontakt:

☎ Verein: 030 / 85 40 77 18 (mit AB)
E-Mail: verein@swa-berlin.de
Homepage: www.swa-berlin.de

| Spendenkonto:

SWA e.V.
Berliner Volksbank
IBAN: DE39 1009 0000 7178 7180 07
BIC: BEVODEBB

² s. ebd.